



G 14-11 vom 21.09.2012

Gutachterin: Dr. Edna Rasch

Zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege nach dem SGB XI im ambulant betreuten Wohnen

- 1. Es bestehen inhaltliche Überschneidungsbereiche zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und den Leistungen der Eingliederungshilfe auch im ambulanten Bereich insbesondere beim ambulant betreuten Wohnen.**
- 2. Leistungen der Eingliederungshilfe sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung nicht nachrangig. Darüber hinaus gilt der Individualisierungsgrundsatz gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII, wonach die Leistungen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls richten. Dies ist für den jeweiligen Einzelfall im Rahmen trägerübergreifender Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahren zu bestimmen.**
- 3. Durch die mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz neu eingeführte und zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Regelung zur häuslichen Betreuung nach dem neuen § 124 SGB XI ist eine Ausweitung des möglichen Überschneidungsbereichs zwischen den Leistungen nach dem SGB XI und den Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere beim ambulant betreuten Wohnen zu erwarten.**

0. Das Gutachten betrifft die Frage, in welchem Verhältnis im ambulanten Bereich insbesondere dem ambulant betreuten Wohnen Leistungen der Pflege nach dem SGB XI zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII stehen. Dabei ist auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) zu klären, ob und wenn ja in welchem Umfang Leistungen nach dem SGB XI bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Leistungen im ambulant betreuten Wohnen zu berücksichtigen sind.

1. Nach der Satzung des Deutschen Vereins erstattet dieser Rechtsgutachten auf dem Gebiet des Sozialrechts. Er beansprucht keine Gutachtenkompetenz hinsichtlich anderer wissenschaftlicher Disziplinen. Vorfragen, die im Bereich anderer Disziplinen liegen wie z. B. der Medizin, der Psychologie oder der Sozialwissenschaften können vom Deutschen Verein nicht im Wege der Rechtsgutachtenerstattung beantwortet werden. Dies gilt auch hinsichtlich der in der Gutachtenanfrage in Bezug genommenen Methoden zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe, soweit diese nicht unmittelbar gesetzlich verankert sind. Im vorliegenden Rechtsgutachten können nur die rechtlichen Abgrenzungsfragen auf der Grundlage der geltenden Rechtslage dargelegt werden.

2. Gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach Absatz 3 der Vorschrift, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört nach dem Gesetzestext insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

3. In § 54 SGB XII sind die Leistungen der Eingliederungshilfe näher bestimmt. Dort wird zunächst auf die §§ 26 (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation), 33 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), 41 (Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen) und 55 (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) SGB IX verwiesen. Sowohl § 54 Abs. 1 SGB XII als auch der für die Leistungen im ambulant betreuten Wohnen relevante § 55 Abs. 2 SGB IX sind durch die Offenheit des Leistungskatalogs gekennzeichnet, die gesetzgeberisch durch das der Aufzählung vorangestellte „insbesondere“ deutlich wird. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gilt angesichts des weiten Leistungskatalogs als die umfassendste Hilfeart der Sozialhilfe.

4. Rechtsgrundlage für die Leistungen im ambulant betreuten Wohnen ist dabei insbesondere § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten). Dessen Bedeutung hat in der Praxis in den letzten Jahren stetig zugenommen aufgrund des Vorrangs ambulanter Leistungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Diese Entwicklung wird außerdem unterstützt durch Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.¹

5. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX bietet insgesamt die Grundlage für eine große Bandbreite an Unterstützungsmöglichkeiten zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowohl durch Geld- als auch durch Sachleistungen. Auf der Basis von § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX können z. B. erbracht werden Übungen, die einen Menschen möglichst unabhängig von Pflege machen, Orientierungstrainings u. ä.² Wie im Einzelnen und durch wen die Leistung erbracht wird, ist nach dem Gesetz offen. Entscheidend ist der Zweck zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens. Auch der Begriff der betreuten Wohnmöglichkeit ist im Gesetz nicht näher definiert. Zwingend erforderlich ist dem Wortlaut nach, dass eine Wohnform vorliegt, in der am Zweck des Gesetzes ausgerichtete qualifizierte Betreuungsleistungen erbracht werden.

¹ Näher dazu Banafsche, in: Welke (Hg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 150 ff.

² Zu weiteren Beispielen Lachwitz, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, HK-SGB IX, § 55 Rn. 64 ff.

6. Die Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX können grundsätzlich sowohl ambulant als auch stationär erbracht werden, wobei allerdings der bereits benannte Grundsatz des Vorrangs ambulanter und teilstationärer Leistungen zu beachten ist, der zusätzlich auch im SGB IX verankert ist, § 19 Abs. 2. In der Praxis wird daher auf der Basis des § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX insbesondere das ambulant betreute Wohnen angeboten in der Form des Einzel- oder Paarwohnens sowie in Wohngruppen. Im Übrigen werden Leistungen nach § 55 SGB IX nur erbracht, sofern diese nicht bereits nach dem 4 bis 6 Kapitel des SGB IX (medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere Leistungen) erfolgen.

7. Die Frage nach einer Abgrenzung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Pflege hat ihren Ursprung in dem Umstand, dass die Pflege häufig Bestandteil in der Versorgung behinderter Menschen ist. Entsprechend enthält die Anspruchsnorm der Eingliederungshilfe seit langer Zeit³ in der Aufgabenbeschreibung den Zusatz, dass die Leistungen u. a. dazu dienen können, den behinderten Menschen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Eine ähnliche Bestimmung findet sich zudem in § 55 Abs. 1 SGB IX sowie generell auch in § 8 Abs. 3 SGB IX. Die übergeordnete Zweckbestimmung ist darauf ausgerichtet, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

8. Hinsichtlich der Regelungen zum Verhältnis der Leistungen der Eingliederungshilfe zu denen der Pflege ist sowohl zwischen ambulanten und stationären Leistungen zu unterscheiden als auch zwischen den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und denen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI.

Zur Abgrenzung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Hilfe zur Pflege innerhalb des SGB XII hat der Deutsche Verein bereits ausführlich Stellung genommen.⁴ Dazu hat er dargelegt, dass die Abgrenzungsnorm des § 13 SGB XI auf die Sozialhilfe keine Anwendung findet und somit innerhalb der Sozialhilfe zur Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege auf die Ziele der Hilfen abzustellen ist. Überschneiden sich die Ziele, ist die Abgrenzung danach vorzunehmen, welche Hilfe im Vordergrund steht.

9. Für das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem SGB XI bestehen für den Bereich der Leistungen in Einrichtungen ausdrückliche Zuordnungsvorschriften. Gemäß § 55 SGB XII ist angeordnet, dass von der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung umfasst sind. Hiermit korrespondiert § 43a SGB XI, der zur Abdeckung der Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe eine pauschale, anteilige Finanzierung durch die Pflegekassen vorsieht. Flankiert wird dies durch die Konkurrenzregelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 HS 2 SGB XI, wonach die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 SGB XI (wozu u. a. stationäre Einrichtungen gehören, in denen Leistungen zur Teilhabe im Vordergrund stehen) einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren ist. Für den vollstationären Bereich ist

³ Zur Tatbestandsfassung im historischen Verlauf Fahlbusch, in: Conty/Pöld-Krämer, Recht auf Teilhabe, S. 19, 32 ff.

⁴ G 22-05 vom 30.08.2007, http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/gutachten2007/Gutachten_vom_30_08_2007_Nr_22_05%20/.

somit gesetzlich anerkannt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Pflege umfassen.

Im Übrigen hat sich der Deutsche Verein auch bereits gutachterlich zu der Möglichkeit geäußert, in stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI ergänzend Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren.⁵

10. Für den Bereich außerhalb von vollstationären Einrichtungen existieren allerdings keine vergleichbaren Zuordnungsregelungen. Hier gilt die Konkurrenzregelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI, die bestimmt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII unberührt bleiben und im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Nach dem Gesetz ist somit grundsätzlich durchaus angelegt, dass Personen außerhalb von vollstationären Einrichtungen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sowohl Leistungen der Pflegeversicherung als auch der Eingliederungshilfe nebeneinander beziehen können.

11. Im ambulanten Bereich haben pflegebedürftige Versicherte bei häuslicher Pflege nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XI Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung umfassen gemäß § 36 Abs. 2 SGB XI Hilfeleistungen bei den in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Verrichtungen. Der Katalog der zur Grundpflege zählenden Verrichtungen in § 14 Abs. 4 Nr. 1-3 SGB XI und zur hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI zählenden Verrichtungen ist abschließend. Verrichtungen der Grundpflege sind demnach Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung, das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen und das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung. Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen. Generell nicht davon umfasst sind allgemeine, nicht konkret verrichtungsbezogene Betreuungsbedarfe. Dafür kommen im SGB XI grundsätzlich nur Leistungen nach § 45 b SGB XI in Form zusätzlicher Betreuungsleistungen in Betracht. Somit sind z. B. nicht konkret auf Verrichtungen nach dem genannten abschließenden Katalog bezogene Kommunikationsbedürfnisse kein nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zu deckender Hilfebedarf. Nach dem Gesetz sind Kommunikationsbedürfnisse im Rahmen der häuslichen Pflege allerdings im Sinne aktivierender Pflege nach § 28 Abs. 4 bei der verrichtungsbezogenen Pflege mit zu berücksichtigen.⁶

12. Der Begriff der Betreuungsleistungen ist im Übrigen auch in § 36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI im Rahmen des sogenannten Poolens der häuslichen Pflegesachleistungen enthalten, allerdings nicht näher bestimmt. Da § 36 SGB XI dem Grunde nach bislang ansonsten keinen Sachleistungsanspruch auf Betreuungsleistungen vorsieht, soweit diese nicht Bestandteil der Verrichtungen nach § 14 Abs. 4 sind, kann der Begriff auch im Rahmen des § 36 SGB XI nur verstanden werden im Sinne von §§ 45 a ff. SGB XI.⁷ Nach § 45 a SGB XI erhalten Pflegebedürftige in häuslicher Pflege zusätzliche Betreuungsleistungen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Der Anspruch auf Betreuungsleistungen als Sachleistung setzt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 6 SGB XI voraus,

⁵ G 3-08 vom 17. Februar 2009, http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/2009/Gutachten_vom_17_Februar_2009_Nr_03_08/.

⁶ Plantholz, in: LPK SGB XI, § 36Rn. 5.

⁷ Plantholz, in: LPK SGB XI, § 36 Rn. 13.

dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Durch die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI sollen gewissermaßen die Synergieeffekte des Poolens zugunsten von Betreuungsleistungen genutzt werden können.

13. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 7 SGB XI wird allerdings insbesondere im Verhältnis zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bestimmt, dass Betreuungsleistungen nicht zulasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Das entspricht der Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI und macht zugleich deutlich, dass nach dem Gesetz von einer inhaltlichen Übereinstimmung von SGB XI Leistungen und Eingliederungshilfeleistungen auszugehen ist hinsichtlich der Betreuungsleistungen nach dem SGB XI. Die Details der Formulierung des Gesetzes machen dabei jedoch auch auf die besondere Problematik im Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung aufmerksam: Die Betreuungsleistungen dürfen nur dann nicht zulasten der Pflegeversicherung gehen, wenn die Leistungen durch die Eingliederungshilfe tatsächlich finanziert werden. Das Gesetz lässt somit keinen bloßen Anspruch auf Eingliederungshilfe für den Ausschluss im Rahmen der Pflegeversicherung ausreichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass pflegebedürftige Menschen im Sinne des SGB XI zumindest dem Gesetz nach in der Regel auch die Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 f. SGB XII erfüllen, allerdings oftmals keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Ergänzend zu den Leistungen nach dem SGB XI kommt schließlich auch Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Betracht, wobei die Abgrenzung zur Eingliederungshilfe wie bereits oben beschrieben je nach den Zielen bzw. der im Vordergrund stehenden Hilfe vorzunehmen ist.⁸

14. Zur Abgrenzung im ambulanten Bereich zwischen der Eingliederungshilfe und der häuslichen Pflege nach dem SGB XI wird in der Literatur regelmäßig darauf hingewiesen, diese könne im Einzelfall schwierig sein.⁹ Zur Lösung wird dabei meist wesentlich auf die verfolgte Zielsetzung abgestellt.¹⁰ Außerdem wird z. T. darauf verwiesen, dass Eingliederungshilfe und damit auch § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX immer darauf ausgerichtet sei, dass der behinderte Mensch in die Lage versetzt werde, bestimmte Verrichtungen im Wohnbereich und zur Bewältigung des Alltags selbst vorzunehmen (vgl. § 39 Abs. 3 und 4 BSHG) und in der Wohnmöglichkeit möglichst selbständig zurechtzukommen, während häusliche Pflege typischerweise in der Übernahme einzelner Verrichtungen durch die Pflegeperson bestehe. Dies gelte jedenfalls für die hauswirtschaftliche Versorgung.¹¹ Diese Formel berücksichtigt allerdings die Betreuungsleistungen nach dem SGB XI nicht, die wiederum nur nach der im Einzelfall ggf. darüber hinausgehenden Zielrichtung der Eingliederungshilfe abgegrenzt werden können.

15. Ein wichtiger Grundsatz der Sozialhilfe und insbesondere der Eingliederungshilfe ist schließlich das sogenannte Individualisierungsprinzip nach § 9 Abs. 1 SGB XII. In Ergänzung zu § 2 SGB XII bzw. § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI kommt dies erst in einem zweiten Schritt zur Anwendung, sofern Leistungen der Eingliederungshilfe mangels Nachrangs grundsätzlich zu leisten sind.¹² Gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII richten sich die

⁸ Siehe Fn. 4.

⁹ Schütze in: Hauck/Noftz, SGB IX, § 55 Rn. 15.

¹⁰ Schütze in: Hauck/Noftz, SGB IX, § 55 Rn. 15; Gutachten DV Fn. 4.

¹¹ Löschau, in: GK-SGB IX, § 55 Rn. 68 f.; Mrozynski, SGB IX Teil 1, § 55 Rn. 41.

¹² Hohm, in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII Kommentar, § 9 Rn. 4.

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles. Dies hat in der Eingliederungshilfe aufgrund des offenen Leistungskatalogs besondere Bedeutung und unterscheidet sie grundlegend von den betragsmäßig gedeckelten Leistungen nach dem SGB XI. In der Eingliederungshilfe kommt daher der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung eine entscheidende Rolle zu, die mit § 58 SGB XII nur ansatzweise gesetzlich geregelt ist und womit sich der Deutsche Verein bereits intensiv befasst und dazu Empfehlungen vorgelegt hat.¹³

16. Die Bedarfsermittlung beschreibt ein prozesshaftes Verfahren zur Erhebung, welche Unterstützungsleistungen ein Mensch mit einer Behinderung in seiner jeweiligen Lebenssituation unter Berücksichtigung seiner individuellen Teilhabeziele braucht und in Anspruch nehmen will. Die Bedarfsermittlung erfolgt verfahrenstechnisch durch ein sog. Instrument, z.B. einen Erhebungsbogen oder einen strukturierten Gesprächsleitfaden, der von der Person, die die Bedarfsermittlung durchführt, in der Regel zusammen mit dem behinderten Menschen erarbeitet wird. Die bei dieser Erhebung verwendeten Instrumente basieren auf wissenschaftlichen Methoden. Die Lebenslage des jeweiligen Menschen mit einer Behinderung zumindest in den für die Feststellung des Hilfebedarfs in der Eingliederungshilfe relevanten Bereichen wird mit Hilfe des Instrumentes abgebildet; soweit gegeben, werden auch durch andere Leistungsträger zu erbringende Unterstützungsbedarfe erfasst. Die Bedarfsermittlung bedeutet noch keine rechtliche Festlegung der erforderlichen Leistung. Daher ist sie zu unterscheiden von der Feststellung eines Bedarfs im Sinne eines leistungsrechtlichen Anspruchs.¹⁴

17. Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe¹⁵ soll basierend auf den Ergebnissen der Bedarfsermittlung für den Menschen mit Behinderung die bestmögliche Anpassung der erforderlichen Leistungen an seine Lebenssituation und seine für ihn relevanten Teilhabeziele sicherstellen. Daher steht der Mensch mit Behinderung im Zentrum der Hilfeplanung und wirkt an ihr aktiv mit. Zur Organisation und Steuerung der Hilfeplanung gibt es unterschiedliche Hilfeplanverfahren. Teilweise unterscheiden sich Hilfeplanverfahren auch nach dem Teilhabebereich (Arbeit/Wohnen) oder nach der Art der Behinderung (z.B. psychische Erkrankungen). In dem Verfahren der Hilfeplanung, das in einen Hilfeplan mündet, werden Leistungen anhand festgestellter Bedarfe festgelegt. Der Hilfeplan dient den Leistungsträgern als Grundlage einer Entscheidungsfindung über individuelle Hilfeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Für Menschen mit Behinderungen impliziert die Hilfeplanung häufig eine intensive Befassung mit ihrer Lebenssituation, für Mitarbeiter/innen von Einrichtungen und Diensten ist sie Grundlage des beruflichen Handelns. Einrichtungen und Diensten dient der Hilfeplan als Planungsgrundlage für die Erbringung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen. Hilfeplanung erfolgt mit dem Ziel, Qualität überprüfbar zu machen und zu sichern, Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen und durch gelungene Kooperation effektiv und zielgerichtet Leistungen einzusetzen.¹⁶

¹³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, vom 17.06.2009, DV 06-09, NDV, 2009, 253-262.

¹⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, a.a.O., S. 255.

¹⁵ Zur Hilfeplanung in der Jugendhilfe vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, NDV 2006, 343 ff.

¹⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, a.a.O., S. 255 f.

18. § 58 SGB XII zum Gesamtplan wird entscheidend flankiert durch §§ 10, 11, 12, 14 SGB IX und § 4 SGB XII, weshalb insbesondere bei komplexen Bedarfen und der Beteiligung mehrerer Leistungsträger vielerorts das Hilfeplanverfahren ergänzt wird durch Hilfe- oder Teilhabepankonferenzen. Auf der Grundlage des im Vorfeld erstellten Hilfeplans werden zum Teil fachliche Empfehlungen dazu erarbeitet, welche Hilfen in welchem Umfang erforderlich sind, wer die Hilfe erbringen soll und wo sie erbracht wird, um die Entscheidung des Leistungsträgers vorzubereiten. Hilfeplankonferenzen können die Kooperation zwischen Leistungsträgern und die Vernetzung aller Akteure befördern. Sie sind geeignet, um die Personenzentrierung mit der Sozialraumorientierung zu verknüpfen.¹⁷

19. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung von Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. §§ 53 f. SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach der Besonderheit des Einzelfalls zu richten, § 9 Abs. 1 SGB XII, wobei bei der leistungsträgerübergreifenden Planung u. a. auch die Leistungen der Pflegeversicherung zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen sind. Dies kann neben den Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX etwa auch besondere Beachtung verlangen für Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX im Verhältnis zu Leistungen nach § 40 Abs. 4 SGB XI.¹⁸ Die Ausnahmeregelung nach § 36 Abs. 1 Satz 7 SGB XI verdeutlicht in Ergänzung zu den übrigen Regelungen zum Verhältnis von Leistungen nach dem SGB XI und der Eingliederungshilfe, dass Eingliederungshilfeberechtigten im Übrigen die Leistungen der Pflegeversicherung mit Verweis auf den Bezug oder die grundsätzliche Berechtigung zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht versagt werden dürfen. Je nach dem Ergebnis der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung ist schließlich § 13 Abs. 4 SGB XI zu beachten, wonach die Pflegekassen und die Träger der Sozialhilfe vereinbaren sollen, dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen nur eine Stelle die Leistungen übernimmt und die andere Stelle die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen erstattet.

20. Schließlich ist für die Zukunft mit Blick auf die durch das PNG neu eingeführte und zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Regelung zur häuslichen Betreuung nach dem neuen § 124 SGB XI-PNG noch eine Ausweitung des möglichen Überschneidungsbereichs zwischen den Leistungen nach dem SGB XI und den Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere beim ambulant betreuten Wohnen zu erwarten. Gemäß § 124 Abs. 2 SGB XI-PNG werden Leistungen der häuslichen Betreuung neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Damit soll die bisher nur für den Fall des Poolens bestehende Möglichkeit auch darüber hinaus angeboten werden und damit eine größere Flexibilisierung bei der Auswahl der Pflegeleistungen geschaffen werden.¹⁹

Anders als die bereits oben dargestellte, schon nach aktueller Rechtslage gemäß § 36 Abs. 1 Satz 6 SGB XI für den Fall des Poolens mögliche Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ist die häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI-PNG für Empfänger/innen von Eingliederungshilfeleistungen nicht ausgeschlossen. § 36 Abs. 1 Satz 7 SGB XI dürfte schon wegen des engen Wortlauts, der sich nur auf § 36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI bezieht, nicht auf die neuen Möglichkeiten nach § 124 SGB XI-PNG anwendbar sein. Im Übrigen heißt es auch in der Gesetzesbegründung, dass die Leistungen der

¹⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, a.a.O., S. 256.

¹⁸ Lachwitz, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, HK-SGB IX, § 55 Rn. 61.

¹⁹ BT-Drucks. 17/9369, S. 53.

Eingliederungshilfe unberührt bleiben.²⁰ Wie auch die bislang im SGB XI vorgesehenen Betreuungsleistungen soll auch die häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI-PNG neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung erbracht werden und gemäß § 124 Abs. 3 SGB XI-PNG auch nur dann, sofern Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Inhaltlich sieht das Gesetz gemäß § 124 Abs. 2 SGB XI-PNG vor, dass häusliche Betreuung Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen und seiner Familie umfassen soll, wozu insbesondere gehören soll die Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, sowie die Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus. In der Gesetzesbegründung werden dazu ergänzend die Unterstützung bei Hobby und Spiel genannt sowie Spaziergänge in der näheren Umgebung, die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder die Begleitung zum Friedhof und darüber hinaus die Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten. Keine häusliche Betreuung im Sinne der Vorschrift seien Fahrdienste und Hilfe bei der schulischen und beruflichen Eingliederung. Als sonstige Hilfe werden z. B. Anwesenheit und Beobachtung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung genannt.²¹

21. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das letztlich nach der aktuellen Rechtslage der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im Einzelfall überlassene Verhältnis von ambulanten Leistungen nach dem SGB XI zu ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vielfach als ein gesetzgeberisches Defizit wahrgenommen wird und sich auch der Deutsche Verein aus diesem Grund bereits vor einiger Zeit mit Vorschlägen zu einer gesetzlichen Weiterentwicklung auseinander gesetzt hat.²² Mit der Einführung des PNG ohne eine gesetzliche Klärung des Verhältnisses etwa im Rahmen des § 13 SGB XI wird sich diese Wahrnehmung verstärken, nicht zuletzt auch durch die veränderten rechtlichen und praktischen Gegebenheiten aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention und dadurch bestärkten Ambulantisierungsbestrebungen sowie der zunehmenden Überschneidungen der leistungsberechtigten Personenkreise.

Im Auftrag

Dr. Edna Rasch

²⁰ BT-Drucks. 17/9369, S. 53.

²¹ BT-Drucks. 17/9369, S. 53.

²² Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der (Hilfe zur) Pflege unter Berücksichtigung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Reform der Eingliederungshilfe, vom 21.09.2010, DV 23-09, NDV, 2010, 527-536., <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/pflege-pflegeversicherung/gutachten.2010-10-14.5368520154/>.